

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Farben

- (1) Der Verein trägt den Namen 'Tennisclub Mühlhausen 1975 e.V.'
- (2) Der Sitz des Vereins ist 6909 Mühlhausen, Rhein-Neckar-Kreis.
- (3) Die Vereinsfarben sind „Grün-Weiß“

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisbundes e.V. und über diesen Mitglied des Badischen Sportbundes.
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen der in Satz 1 genannten Verbände unmittelbar.
- (2) Der Verein und seine einzelnen Mitglieder unterwerfen sich der Verbandsgerichtsbarkeit der in Abs. 1 Satz 1 genannten Verbände.

§ 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist weder an politische Parteien oder Weltanschauungen noch konfessionell gebunden.

§ 4 Zweck, Gemeinnützigkeit, Amateurstatus

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, insbesondere die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports sowie die sportliche Betätigung seiner Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins, die ein Ehrenamt bekleiden, Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, aktiven Tennissport betreiben oder sonst für den Verein tätig werden, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeiten aus dem Vereinsvermögen, insbesondere beschäftigt der Verein keine Berufsspieler.

- (3) Der Vorstand kann im Bedarfsfall beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein auch entgeltlich von Mitgliedern ausgeübt werden. Eine entgeltliche Tätigkeit ist nur im Rahmen eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale möglich. Für Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig (§ 26 BGB kommt hier zur Anwendung). Der Vorstand kann, wenn notwendig, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder angemessenes Honorar an Dritte vergeben.
- (4) Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine vom Vorstand beauftragte Aufgabe für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw... Die Erstattung der verursachten Aufwendungen muss dabei vor der Erbringung vom Vorstand genehmigt worden sein.

§ 5 Einrichtungen des Vereins

- (1) Zur Erreichung des Zweckes nach § 4 Abs. 1 errichtet der Verein in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung die erforderlichen Einrichtungen und stellt sie seinen Mitgliedern zur Benutzung zur Vergnügung.
- (2) Der Vorstand regelt die Benutzung durch eine Benutzungsordnung.

§ 6 Abstimmungen, Wahlen, Beschlüsse

- (1) Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse in den Organen und Gremien des Vereins kommen grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit zustande, es sei denn, dass in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wahlen der Mitgliederversammlung haben grundsätzlich geheim zu erfolgen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ein anderes Wahlverfahren. Wahlen, die demokratischen Grundregeln widersprechen, sind unwirksam.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Aktive, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Begriffsbestimmungen

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die über die Leistung ihrer Beiträge hinaus durch regelmäßige Ausübung des Tennissportes den Vereinszweck nach § 4 Abs. 1 fördern.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, deren Förderung auf die Leistung der jährlichen Beiträge beschränkt ist.

- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 ernannt werden, die entweder 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören oder sich um die Förderung des Vereins und seines Sports in einem besonders hohen Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolge auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Sinne des § 7 Abs. 1 und 3 kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen einwandfreien Leumund genießt. Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, können nur mit der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters dem Verein beitreten.
- (2) Wer Mitglied des Vereins werden will, hat dies schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Der Antrag soll Angaben darüber enthalten, ob eine aktive oder passive Mitgliedschaft gewollt wird. Der Antrag muss eine Erklärung enthalten, in der sich der Antragsteller der Bestimmungen dieser Satzung unterwirft. Dem Antragsteller ist auf Verlangen ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen. Über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Antragsteller bekannt zugeben ist. Der Aufnahmeantrag gilt, unbeschadet der Vorschrift des Satzes 5, als angenommen, sobald der Antragsteller in der Mitgliederliste geführt wird. Mit seiner Aufnahme ist das Mitglied zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Die Ablehnung seines Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung kann der Antragsteller erneut Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag durch die Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist dann endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds, Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Erklärt ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Mitglied seinen Austritt, bedarf es hierzu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes gelten die Vorschriften über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages nach Abs. 2 Satz 5, 8, 9 und 10 entsprechend. Im übrigen ruhen die Mitgliedsrechte des Auszuschließenden bis zur anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

(4) Ausschlussgründe sind:

1. die Verweigerung der Leistung der Aufnahmegebühr, des Jahres, Beitrages oder der Sonderleistungen nach § 11 dieser Satzung, oder fortwährende Säumnis trotz mehrfacher Leistungsaufforderung.
2. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Grundprinzipien dieser Satzung, insbesondere

gegen den Vereinszweck nach § 4 Abs. 1 sowie grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,

3. die Verunglimpfung des Vereins oder seiner Organe in der Öffentlichkeit sowie die Beleidigung anderer Mitglieder oder Mitglieder der Organe des Vereins,
4. sonstige Handlungen, die geeignet sind, dem Verein schweren Schaden zuzufügen und nicht bereits unter die Ziffern 1 bis 3 fallen.

Hat ein Mitglied einen der vorstehenden Ausschlussgründe verwirklicht, kann der Vorstand durch Beschluss an Stelle des Ausschlusses eine oder mehrere der in § 9 Abs. 5 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängen, wenn ein Ausschluss für das betreffende Mitglied eine unbillige Härte darstellen würde und gewährleistet ist, dass das betreffende Mitglied sich in Zukunft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung verhält.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder nach § 7 haben grundsätzlich alle die gleichen Rechte und Pflichten, es sei denn, dass in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Benutzung der Sportstätten bleibt ausschließlich den aktiven Mitgliedern vorbehalten. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Nichtmitglieder in Begleitung von Mitgliedern können die Sportstätten nur mit Zustimmung des Vorstandes benutzen. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung (§ 5 Abs. 2).

(3) Die wichtigsten Mitgliedsrechte sind:

1. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Organen des Vereins, soweit ein Mitglied einem Organ angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Satzung,
3. das Recht zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen des Vereins,
4. das Recht, jederzeit beim Vorstand Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu verlangen,
5. das Informationsrecht,
6. das Recht, nach Maßgabe des Abs. 2 die Sportstätten und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an festgesetzten Trainingszeiten teilzunehmen.

Diese Rechte sind weder übertragbar noch vererblich.

(4) Die wichtigsten Pflichten der Mitglieder sind:

1. die regelmäßige und rechtzeitige Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge in

voller Höhe,

2. die regelmäßige Teilnahme der aktiven Mitglieder am Training und an den sportlichen Wettkämpfen,
3. die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Aufwendungen, die den aktiven Mitgliedern im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung entstehen, insbesondere für Trainingsstunden, Sportkleidung und Ausrüstung, haben diese selbst zu tragen.

(5) Verstößt ein Mitglied gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Geldbuße
3. Ausschluss von der Benutzung der Sportstätten für längstens eine Spielzeit.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktive und passive Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Zahlung für das ganze Jahr im Voraus zu erfolgen hat. Die Art und Weise der Einziehung der Beiträge beschließt der Vorstand. Die Benutzung der Sportstätten ist nur von dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs an gestattet.
- (2) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres dem Verein beitreten, werden mit dem Zeitpunkt der Annahme ihres Aufnahmeantrages beitragspflichtig. Erfolgt der Eintritt bis zum 31.07. Jahres, ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten, Erfolgt der Eintritt nach dem 31.07., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Soweit Beiträge von beschränkt Geschäftsfähigen erhoben werden, gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hierzu mit der Zustimmung zum Eintritt des beschränkt Geschäftsfähigen in den Verein als erteilt. -

§ 11 Sonderleistungen

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass von den aktiven Mitgliedern über die regelmäßige Beitragsleistung hinausgehende Sonderleistungen in Form von Dienst- oder Geldleistungen zu erbringen sind, wenn dies die Förderung des Vereinszweckes (§§ 4 Abs. 1; 5 Abs. 1) dringend gebietet.
- (2) Ein Fall nach Abs. 1 liegt in der Regel vor, wenn Einrichtungen des Vereins nach § 5 Abs. 1 errichtet, erweitert oder unterhalten werden müssen, um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten.

III. Organe, Ausschüsse, Aufgaben, Wahlen

§ 12

Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 13

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie tritt im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Zeitpunkt ihres Zusammentritts ist mindestens 3 Wochen vorher durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben. Die regelmäßigen Gegenstände ihrer Beratung und Beschlussfassung sind:

- 1, die Jahresberichte,
2. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
3. die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
4. Wahlen der Organe und Ausschüsse,
5. Anträge, soweit sie mindestens 10 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden des Vorstandes zugegangen sind. Anträge auf Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Vereinszwecke bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat insoweit schriftlich zu erfolgen.

Die Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen werden durch den Vorstand in der letzten Vorstandssitzung vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung in einer Tagesordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist mit der Bekanntgabe der Tagesordnung zu eröffnen.

(2) Außer in den in Abs. 1 genannten Fällen tritt die Mitgliederversammlung aufgrund einer Einberufung durch den Vorstand zusammen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Im übrigen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf Vorschlag gewählt. Stimmberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder. Eine Briefwahl findet nicht statt. Der Vorstand besteht aus dem
 1. ersten Vorsitzenden
 2. zweiten Vorsitzenden
 3. Schriftführer
 4. Schatzmeister
 5. Sportwart
 6. Jugendwart
 7. Pressewart
 8. und aus mindestens zwei, höchstens acht Beisitzern. [geändert 2. Feb. 2004]
- (2) In den Vorstand können aktive und passive volljährige Mitglieder gewählt werden [geändert 2. Feb. 2004] und zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Nichterschienene Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Kandidatur rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Bezeichnung des zu bekleidenden Amtes beim Vorstand angemeldet haben
- (3) ~~Sobald dem Verein mehr als 25 % passiven Mitgliedern angehören, ist mindestens ein Vertreter der passiven Mitglieder in den Vorstand zu wählen. Dieser übt die Funktion eines Beisitzers aus. Abs. 2 gilt entsprechend.~~ [geändert 2. Feb. 2004]
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, rückt dasjenige Mitglied, das in der vorausgegangenen Wahl nach dem Ausscheidenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, in den Vorstand ein. In Ermangelung eines solchen Mitgliedes bestimmt der Vorstand durch Beschluss ein geeignetes Ersatzmitglied. Dies gilt nicht bei vorzeitigem Ausscheiden des ersten Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss von 3/4 aller Mitglieder des Gesamtvorstandes wegen Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben und aus den in § 8 Abs. 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Gründen vor Ablauf der Wahlperiode ihres Amtes enthoben werden. Abs. 4 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.
- (6) Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung.

Der Vorstand kann durch Beschluss Aufgaben an seine Mitglieder übertragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Genannten ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder eine Einberufung beantragen. In den Vorstandssitzungen setzt er die jeweiligen Punkte der Tagesordnung fest. Er kann im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern Aufgaben auf einzelne Mitglieder übertragen. Der erste Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes unter Beachtung der Satzungsvorschriften.
- (3) Der zweite Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des ersten Vorsitzenden aus dem Vorstand dessen Aufgaben nach Maßgabe des. Abs. 2 wahr.
- (4) Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll an. Er hat die Beschlussfassung der Organe ihrem Inhalt nach genau und unter Angabe des Sitzungstages aufzunehmen und zu unterzeichnen. Die Protokolle hat er vom ersten Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen. Der Schriftführer führt im Zusammenwirken mit dem ersten Vorsitzenden die gesamte Korrespondenz des Vereins.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch eine ordnungsgemäße Buchführung. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen aus der Vereinskasse an Dritte darf er nur mit Einwilligung des Vorstandes leisten. Diese Einwilligung kann der Vorstand für bestimmte Zahlungen für das gesamte Geschäftsjahr im voraus erteilen.
- (6) Die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen Aufgaben nur im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches oder übertragene Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Ohne vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes oder des ersten Vorsitzenden dürfen sie keine den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereins und der bestmöglichen Förderung des Vereinszweckes können die Mitgliederversammlung und der Vorstand Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder grundsätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausschussmitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören und sind auf eine bestimmte Anzahl zu beschränken. Die wichtigsten Ausschüsse sind:
 1. der Sportausschuss
 2. der Vergnügungsausschuss
 3. der Bauausschuss
 4. der Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendwart, Jugendvertretern, die von den Jugendlichen gewählt werden und 2 weiteren Mitgliedern
 5. der Wahlausschuss

Die Ausschussmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Der Jugendausschuss stellt eigene, von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Richtlinien für die Jugendarbeit auf und sorgt eigenverantwortlich für deren Einhaltung. Er hat die ihm für die Jugendarbeit zugewiesenen Geldmittel zweckgebunden zu verwenden und sorgfältig zu verwalten. Insoweit hat er dem Vorstand auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.
- (3) Zur Gewährleistung einer satzungsmäßigen Durchführung der Wahlen in der Mitgliederversammlung wird in der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gewählt, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für nicht kandidieren. Mitglieder des amtierenden Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses werden.

§ 17 Kassenprüfer

Aus der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen. Ihnen obliegt die Kontrolle der Kassenführung durch den Schatzmeister. Sie sind zusammen mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie haben mindestens ein Mal im Jahr eine Revision der Vereinskasse durchzuführen und die Bücher und Belege auf ihre ordnungsgemäße Führung hin zu überprüfen. Soweit sie keine Beanstandungen feststellen, haben sie die Entlastung des Vorstandes in der auf die letzte Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung zu beantragen.

IV. Vereinsvermögen, Einnahmen und Ausgaben und ihre Verwendung, Haftung des Vereins.

§ 18 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

- (1) Der Verein bezieht seine Einnahmen aus:

1. Beiträge und Aufnahmegebühren
2. Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen
3. Sonderleistungen nach § 11 der Satzung
4. Spenden

Die Einnahmen werden ausschließlich zweckgebunden, insbesondere zur Förderung des Vereinszweckes verwendet.

- (2) Der Verein hat folgende Ausgaben:

1. die Verwaltungsausgaben
2. Aufwendungen für Errichtungen, Erweiterungen und Unterhalt der Vereinseinrichtungen.
3. Ausgaben infolge Ausrichtungen und Durchführungen von Veranstaltungen,

Einkünfte und Ausgaben des Vereins sind kostendeckend zu verwalten

§ 19 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins. Über das Vereinsvermögen darf weder zugunsten der Mitglieder noch Dritter verfügt werden.

§ 20 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern oder Dritten, für die bei den sportlichen Veranstaltungen oder aus sportlicher Betätigung entstehenden Unfälle auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz durch den Badischen Sportbund ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

Satz 1 gilt für die Haftung für Diebstähle entsprechend.

- (2) Der Verein haftet Dritten gegenüber nur für solche unerlaubte Handlungen seiner Organe, die diese in Ausübung ihres Amtes vorsätzlich oder grob fahrlässig vornehmen. Für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Verein überhaupt nicht.

V. Auflösung und Auflösungsfolgen, Schlussbestimmungen.

§ 21 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn

1. 3/4 aller Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. dem Verein weniger als zwei Mitglieder angehören und ihm deswegen die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen an die Gemeinde Mühlhausen zur weiteren Verwendung im Interesse des Sports. Die Mitglieder des Vorstandes werden für diesen Fall mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt. Auf die Durchführung der Liquidation findet § 49 BGB Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch und mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung außer Kraft.

(Urschrift und Abschrift an AG Wiesloch)